jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/13 90/03/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren
93 Eisenbahn

Norm

ABGB §364a;
AVG §8;
EisenbahnG 1957 §34 Abs4;
EisenbahnG 1957 §35 Abs2;
EisenbahnG 1957 §35 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Eigentümer einer betroffenen Liegenschaft kann als Partei (§ 34 Abs 4 EisenbahnG) im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 und 3 EisenbahnG einerseits Einwendungen erheben, die eine Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte zum Gegenstand haben, andrerseits kann er auch zivilrechtliche Ansprüche geltend machen (Hinweis E 24.5.1989, 88/03/0135).

Schlagworte

Öffentlicher Verkehr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030038.X02

Im RIS seit

17.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at